



Allgemeine Geschäftsbedingungen "AGB"

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen.

Andere Bedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn wir von diesen Kenntnis haben und die Lieferung und Leistung vorbehaltlos ausführen.

Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller aus laufender Geschäftsbeziehung.

Alle Vereinbarungen die zwischen dem Besteller und uns zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen wurden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Vertrags- und Kommunikationssprache ist die Amtssprache Deutsch.

1. Vertragsgrundlage, Vertragsabschluss, Lieferumfang

- a) Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, oder wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt haben. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir einen Auftrag schriftlich bestätigt haben, oder wir den Auftrag ausführen.
- b) Die in Veröffentlichungen, oder Prospekten enthaltenen Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben sind unverbindlich.
- c) An Abbildungen, Prospekten und Ausarbeitungen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor Ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.
- d) Erste Angebote werden in der Regel kostenlos ausgearbeitet, weitere Angebote und Ausarbeitungen können kostenpflichtig werden, wenn kein Liefervertrag rechtswirksam zustande kommt.

2. Preisstellung und Zahlungsbedingungen

- a) Unsere Preise gelten ab Werk, zuzüglich Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- b) Wenn sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich verändern, werden sich die Vertragspartner über eine Preisanpassung verständigen.
- c) Unsere Rechnungen sind Vertragsgemäß nach Vereinbarung zu begleichen.

- d) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung, vorbehaltlich unserer Zustimmung auch erfüllungshalber durch diskontfähigen Scheck, oder Wechsel. Gutschriften über Wechsel erfolgen vorbehaltlich des Eingangs, abzüglich der Auslagen mit Wertstellung bei uns.
- e) Bei Zahlungsverzug können wir nach schriftlicher Mitteilung die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Nach angemessener Fristsetzung sind wir in diesem Fall auch zum Rücktritt berechtigt.

3. Lieferzeit

- a) Die Lieferfristen beginnen mit unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Auftragsausführung geklärt sind und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, entsprechendes gilt für Liefertermine. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig, sofern dies für den Besteller nicht unzumutbar ist. Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, anderenfalls der Tag der Absendung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, oder sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferzeit unverbindlich.
- b) Vereinbarte Lieferfristen und Termine verlängern bzw. verschieben sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen im Rückstand ist. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs, oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- c) Geraten wir in Verzug kann der Besteller eine angemessene Nachfrist setzen, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, bzw. vom Vertrag zurücktrete.
- d) Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen hin, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt.



4. Serienlieferungen, Langfrist- und Abruflverträge

- a) Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende kündbar.
- b) Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) nach Ablauf der ersten vier Wochen Vertragslaufzeit eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

5. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

- a) Ereignisse höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Aussperrung und behördliche Maßnahmen berechtigen uns, die Lieferung, bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz, oder teilweise zurückzutreten.
- b) Der höheren Gewalt stehen unvorhergesehene Umstände, z.B. Betriebsstörungen, Ausschuss und Nachbehandlung gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen.
Den Nachweis darüber haben wir zu führen.

6. Prüfverfahren, Abnahmen

- a) Ist eine Abnahme vereinbart, sind gleichzeitig Umfang und Bedingungen bis zum Vertragsabschluss festzulegen.
- b) Erfolgt dies nicht, findet die Abnahme in dem üblichen Umfang und nach den bei uns üblichen Bedingungen statt.

7. Versand und Gefahrenübergang

- a) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gilt als Lieferklausel "ex Works". Dies gilt auch dann, wenn wir uns zur Übernahme der Transportkosten verpflichtet haben.
- b) Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- c) Versandbereit gemeldete Ware ist unverzüglich zu übernehmen, anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden, oder zu speditiousüblichen Kosten und auf Gefahr des Bestellers zu lagern. Zu letzterem sind wir auch berechtigt, wenn der von uns übernommene Versand ohne unser Verschulden nicht durchgeführt werden kann. Eine Woche nach Beginn der Lagerung gilt die Ware als geliefert.

- d) Mangels besonderer Weisung erfolgt die Wahl der Transportmittel und des Transportweges nach unserem Ermessen.

- e) Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur, oder Frachtführer, bzw. eine Woche nach Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, oder Lagers, geht die Gefahr auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.

8. Eigentumsvorbehalt

- a) Alle gelieferten Waren, oder Anlagen, bleiben Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns aus der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Sofern der Besteller in Zahlungsverzug gerät, sind wir berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Waren zu verlangen, die Kosten hierfür trägt der Besteller. Dies gilt nicht bei beantragtem, oder eröffnetem Insolvenzverfahren des Bestellers.
- b) In der Rücknahme der Ware bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
- c) Die Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware nimmt der Besteller stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, oder untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zu den anderen verarbeiteten, oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- d) Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand, oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Buchstabe a).
- e) Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Buchstaben f) und g) auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- f) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.



- g) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweiligen veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
- h) Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß Buchstabe e) und f) bis zu unserem Widerruf einzuziehen.
Das Recht zum Widerruf haben wir, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde, oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen ist der Besteller verpflichtet uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörenden Unterlagen herauszugeben und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinem Fall befugt.
- i) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
Von einer Pfändung, oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.

9. Gewährleistung und Haftung

- a) *Umfang der Gewährleistung*
Wir tragen sowohl bei der Herstellung von Normteilen, als auch bei einer Herstellung unserer Teile nach Spezifikation und Weisung unseres Vertragspartners die Verantwortung für die ordnungsgemäße Fertigung und die Qualitätssicherung unseres Produktes. Wir verpflichten uns in diesem Rahmen, die uns gemachten Vorgaben einzuhalten. Für ein Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen treten wir nur im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ein.
- b) *Gewährleistung bei Reparaturarbeiten*
Für vom Kunden in Auftrag gegebene Reparaturarbeiten übernehmen wir keine Haftung. Für ein Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen treten wir nur im Falle des Vorsatzes, oder der groben Fahrlässigkeit ein.
- c) *Wareneingangskontrolle*
Unser Vertragspartner hat unsere Produkte nach Eingang unverzüglich auf die Übereinstimmung der Lieferung mit der Bestellung und auf äußerlich erkennbare Transportschäden zu untersuchen. Im übrigen stellt unser Vertragspartner sicher, dass Untersuchungen der gelieferten Teile auf Mängel im jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt des Verarbeitungsprozesses bzw. der Inbetriebnahme erfolgen. Er wird seine Produkte in Bezug auf Wareneingang unserer Produkte und Verarbeitung nach dem Prinzip „first in - first out“ richten. Sämtliche Mängel der Lieferung hat unser Vertragspartner, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

d) *Gewährleistungsrechte*

Bei Lieferung fehlerhafte Ware ist uns vor Beginn der Verarbeitung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies unserem Vertragspartner unzumutbar ist. Bei zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung ist unser Vertragspartner nach seiner Wahl zur Wandlung des Kaufvertrages oder zur Minderung des Kaufpreises berechtigt. Wird Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist er nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt. Für Gewährleistungsnebenkosten gilt Buchstabe e).

e) *Gewährleistungsfrist*

Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 24 Monaten seit Einbau/Inbetriebnahme unserer Teile, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Monaten nach Gefahrübergang.

f) *Schadensersatzhöhe*

Sofern aus gegebenen Rechtsgründen gegen uns ein Schadensersatzanspruch besteht, sind wir nur zum Ersatz des eingetretenen Schadens verpflichtet, soweit uns ein Verschulden trifft. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Zugesicherte Eigenschaften müssen ausdrücklich schriftlich im einzelnen als solche bezeichnet werden. Für den Schadensausgleich finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Bei der Höhe des Schadenersatzes sind nach Treu und Glauben unsere wirtschaftlichen Gegebenheiten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie gegebenenfalls auch der Wert des Lieferteils zu unseren Gunsten angemessen zu berücksichtigen.

10. Schlussbestimmungen

a) *Geheimhaltung und Know-how-Schutz*

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Insbesondere technische Unterlagen und ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Wird Ware in von unserem Vertragspartner besonders vorgeschriebener Ausführung (nach Zeichnung, Muster etc.) hergestellt und geliefert, übernimmt dieser die Gewähr, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, Insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte, nicht verletzt werden. Werden dennoch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt er uns von sämtlichen Ansprüchen frei.

Elektro-, Meß- und Regeltechnik - Industrieofenbau

Schneider GmbH

Durchholzer Straße 55 b

58456 Witten

Tel. (023 02) 7 20 47 u. 7 20 48

Telefax (023 02) 7 30 87



Bankkonten:

Volksbank Sprockhövel

Zwst. Herbede Kto.-Nr. 8 33 44 11, BLZ 452 61 54 7

Sparkasse Witten

Zwst. Herbede Kto.-Nr. 2 003 92 9, BLZ 452 500 35

Postbank Dortmund

Kto.-Nr. 13 1 892 46 1, BLZ 440 100 46

USt-IdNr. DE126879124

Steuer-Nr. 0348/5708/0308

info@schneider-industrieofenbau.de

www.schneider-industrieofenbau.de

b) *Konkurs*

Bei andauernder Zahlungsunfähigkeit eines Vertragspartners, bei Eröffnung eines Konkursverfahrens über sein Vermögen bzw. bei Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens ist der andere berechtigt, für den Nichterfüllten Teil des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.

11. Erfüllung und Gerichtsstand

- a) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist Gerichtsstand Witten. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an dem Gericht seines Sitzes zu verklagen.
- b) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für unsere Leistungen der Ort unseres Lieferwerkes.
Für Zahlungsverpflichtungen ist der Erfüllungsort Witten.

12. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNCITRAL/CISG).

13. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so verpflichteten sich die Vertragspartner, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck weitgehend erreicht wird.

14. Partnerschaftsklausel

Bei allen Ersatzzahlungen, insbesondere bei der Höhe des Schadenersatzes, sollten auch nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Vertragspartner, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie der Wert der Ware angemessen berücksichtigt werden.

Stand: Oktober 2010